

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
26.11.2001	-	01.01.2002
07.10.2002	Gebührentarif	13.10.2002
10.05.2007	Gebührentarif	12.05.2007
07.07.2010	Gebührentarif	01.08.2010
19.07.2011	Gebührentarif	01.09.2011
23.04.2015	§ 7; Gebührentarif	08.05.2015
15.12.2017	Gebührentarif	01.01.2018
17.12.2024	Gebührentarif	01.01.2025

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001

¹Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 19.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
2. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

¹ Hinweis: Seit der 2. Änderungssatzung vom 10.05.2007 zur Verwaltungsgebührensatzung wird in der jeweiligen Präambel auch § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, als mögliche gesetzliche Grundlage angeführt

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
2. Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

3. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des KAG NRW erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG NRW.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 27.02.1996 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26.11.2001

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,95 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,55 €
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20 €
	c) Farbkopien und –ausdrucke	
	im Format A4	1,50 €
	im Format A3	2,00 €
	im Format A2	3,00 €
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50 €
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe	34,00 €
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc	4,50 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	

	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,50 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	32,00 €
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten a) Büroarbeiten je a a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	32,00 € 32,00 € 25,00 €
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,50 €
12.	Lichtpausen und Plots a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	10,50 € 12,00 € 14,00 € 16,00 € 18,00 €
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient	32,00 €
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	10,50 €
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen) je angefangene 10 Minuten	9,00 €
16.	Übernahme von Bürgschaften	

	Für die Übernahme von Bürgschaften ist eine marktübliche Avalprovision zu vereinbaren, die sich an den jeweiligen Zinsvorteil orientiert. Soweit keine Avalprovision vereinbart wurde, ist mindestens für die Übernahme von Bürgschaften a) eine einmalige Verwaltungsgebühr vom Bürgschaftsbetrag b) eine jährliche Verwaltungsgebühr während der Laufzeit vom verbleibenden Bürgschaftsbetrag zum 31.12. des Vorjahres zu zahlen.	0,10 v. H. 0,05 v. H.
17.	Erstellung von Einwohnermeldestatistiken je nach Umfang	20,00-100,00 €
18.	Einsichtnahme in Hausakten des Bauarchivs der Bauaufsicht -je Hausnummer (Papierakten) -digitale Akteneinsicht: je angefangene 15 Minuten zuzüglich der Gebühren nach Tarifnummer 1	50,00 € 23,75 €
19.	Personenstandswesen	
19.1	Eheschließungen	
	a)	50,00 €
	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
	b)	100,00 €
	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	
	c)	50,00 €
	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	
	d)	80,00 €
	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	
	Vornahme der Eheschließung im Rathaus außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (Freitag) mit besonderem Aufwand wie z.B. Candle-light Trauungen	110,00 €
	Vornahme der Eheschließung im Rathaus außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (Samstag)	110,00 €
	Vornahme von Eheschließungen außerhalb des Rathauses „Ambientehochzeiten“ (hier Eheschließungen KWD, Bergwerk, Mühle Holzhausen, Nammen 35	80,00 €
	e)	50,00 €
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	
	f)	
	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	
19.2	Namensrechtliche Erklärungen	

neu:	a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
	b) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	14,00 €
	c) Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG (§ 45b PStG-neu)	30,00 €
19.3	Erfolgt keine Abgabe der Erklärung nach § 2 SBGG ist die Gebühr um zwei Drittel zu reduzieren.	
	d) Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG (§ 46 Abs. 1 PStV-neu)	10,00 €
	Sonstige Amtshandlungen	
	a) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	100,00 €
	b) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,00 €
	c) Aufnahme einer Niederschrift über die eidesstattliche Versicherung	30,00 €
	d) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00 €
	e) Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	14,00 €
	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 19.3 d. bzw. 19.3 e.	7,00 €
	f) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14,00 €
	g) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	14,00 €
	h) Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00-66,00 €
	i) Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14,00 €
	j) Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00 €
	k) Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
	l) Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	30,00 €
	m) Urkunde für die Bestattung	7,00 €